



Gemeinsam leben Hessen e.V. - Dorothea Terpitz - Wilhelmsplatz 2 - 63065 Offenbach

Herrn
Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende
Schloßpl. 6
65183 Wiesbaden

Gemeinsam leben Hessen e.V.
Dr. Dorothea Terpitz
Wilhelmsplatz 2
63065 Offenbach

Tel.: 069-83008685
E-Mail: info@artycon.de
www.gemeinsam-leben-hessen.de

Bankverbindung
GLS Bank
BLZ: 430 609 67
Konto: 60 2900 3800
BIC: GENO DE M 1 GLS
IBAN: DE22430609676029003800

Offenbach, den 20.6.2019

Das Wiesbadener Modell der schulischen Eingliederungshilfe – Missachtung der Rechte von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen durch das Amt für Soziale Arbeit

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mende,

zu Ihrem Wahlsieg zum Amt des Oberbürgermeisters in der Stadt Wiesbaden möchten wir Ihnen herzlich gratulieren und wünschen Ihnen für Ihre Amtszeit alles Gute.

Auch für uns ist die Neuwahl im Amt des Oberbürgermeisters mit Hoffnungen verbunden. Denn Sie stehen für einen politischen Neuanfang, Sie sagen selbst, sie möchten „Politik für die Kinder unserer Stadt“ machen. Hoffentlich auch für diejenigen mit Behinderungen!

Nachdem wir nun in den letzten Jahren feststellen mussten, dass Herr Gerich eine wirtschaftlich berechnende Zusammenarbeit mit der EVIM wichtiger war als die Rechte und die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, wünschen wir uns, dass mit Ihnen im Chefsessel des Rathauses nun endlich auch in der Landeshauptstadt die Kinder mit Behinderungen und ihre Bedürfnisse wieder ernst genommen werden. Wir schöpfen erneut Hoffnung, dass die bisherige Form der Zusammenarbeit von zwei Parteien zum Nachteil eines betroffenen Dritten (in Köln bekanntlich auch als „Klüngel“ bezeichnet) ein Ende findet.

Es geht konkret um die Umsetzung der Teilhabeassistenz in Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Diese Unterstützung hat der Gesetzgeber als Pflichtaufgabe in die Hände der Kommunen gelegt, damit Schülerinnen und Schüler mit Behinderung die notwendige und bedarfsdeckende Unterstützung erhalten, um am Unterricht in der Schule teilhaben zu können. Die Eltern stellen den Antrag, der Sozialhilfeträger prüft und bewilligt im Bedarfsfall die Leistung. Er übernimmt dann die Kosten für die bedarfsdeckende (!) Leistungserbringung durch einen privaten Träger, den die Eltern für ihr Kind wählen dürfen.

In Wiesbaden läuft das leider bisher anders: Das Amt für Soziale Arbeit prüft diesen Antrag nur dahingehend, ob eine Behinderung vorliegt und reicht die Angelenheit dann mit einem nicht weiter bestimmten Bewilligungsbescheid an die EVIM weiter. Denn mit der EVIM hat die Stadt Wiesbaden eine Exklusiv-Vereinbarung: Sie erhält pro Fall nur eine Pauschale und übernimmt dafür gleich auch noch die (hoheitlichen) Aufgaben, die das Amt für Soziale Arbeit eigentlich selbst erledigen muss. Die EVIM darf Art und Umfang der Leistung bestimmen, die sich dann natürlich nicht nach dem Bedarf richtet, sondern unter dem Gesichtspunkt des Kostenvolumens berechnet wird. Für die Eltern gibt es so gut wie keine Kontaktmöglichkeiten zur EVIM. Dort ist eine Frau Lanio zuständig, die für Eltern jedoch nur äußerst schwer zu erreichen ist. Eltern gegenüber macht sie einen völlig überforderten Eindruck.

Den Eltern als Vertreter für ihr Kind wird somit ihr Wunsch- und Wahlrecht verwehrt, das aber doch durch die Sozialgesetzgebung verankert ist. Zudem wird die Hilfe nicht bedarfsdeckend, wie auch im neuen BTHG betont, sondern nur als Pauschale geleistet. Somit droht dem betroffenen Kind der Verlust der Teilhabe. Wenn es die Hilfe nur stundenweise in der Woche bekommt, kann es in der Schule die übrige Zeit nicht mehr angemessen lernen. Dies betrifft alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in Wiesbaden sowohl in den allgemeinen Schulen als auch in den Förderschulen.

Wir haben Fachaufsichtsbeschwerde gegen dieses Vorgehen der Stadt Wiesbaden beim Hessischen Sozialministerium eingelegt und das Regierungspräsidium hat uns geantwortet:

1. Es besteht ein Wunsch- und Wahlrecht für die betroffenen Familien, alternative Leistungsanbieter, die eine bessere Qualität der Leistung bieten als die EVIM, dürfen nicht grundlos seitens der Stadt Wiesbaden abgelehnt werden.
2. Vergütungen in Form einer Pauschale sind nur zulässig, wenn sie die individuelle Bedarfslage des Kindes (also den notwendigen Stundenumfang) auch abdecken.
3. Im Bescheid durch das Amt für soziale Arbeit muss die Leistung in Form und Umfang aufgelistet sein.
4. Seit 1.1.2018 muss ein Gesamtplan durchgeführt werden. Dies ist Aufgabe des Sozialhilfeträgers und darf nicht in fremde Hände gelegt werden.

Noch immer hält sich das Amt für Soziale Arbeit nur an diese Vorgaben, wenn Eltern sie mühselig erkämpfen. Mittlerweile hat sich sogar ein Verein gegründet, um durch Selbsthilfe und Selbstvertretung die betroffenen Eltern gegen die Vorgehensweise des Amtes für Soziale Arbeit zu unterstützen. Der Zulauf bleibt ungebrochen, weil keiner der verantwortlichen Vorgesetzten den Mitarbeitern des Amtes für Soziale Arbeit hier Einhalt gebietet.

Wir bitten Sie,

- nehmen Sie sich des oben skizzierten Problems im Sinne der Rechte der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen an und beseitigen Sie die strukturell etablierte Benachteiligung mit dem fehlenden Zugang zu gleichen Bildungschancen. Setzen Sie der kostensparenden Behördenwillkür ein Ende;
- nehmen Sie die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen als gleichwertige

Mitbürger und Mitbürgerinnen der reichen Landeshauptstadt wahr und leisten Sie die Unterstützung, die der Sozialstaat als kommunale Pflichtaufgabe für diese Menschen vorsieht;

- machen Sie den Mitarbeitern des Amtes für Soziale Arbeit klar, dass auch sie sich an Recht und Gesetz halten müssen. Sorgen Sie dafür, dass jeder Bescheid, der Ihre Sozialbehörde verläßt, im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes hinreichend bestimmt ist und deshalb Art und Umfang der Leistungen im Einzelfall enthält;
- sorgen Sie dafür, dass neben der EVIM und ihrer Pauschalleistung auch die übrigen vorhandenen sowie interessierte neue Leistungserbringer neue und im Preisniveau abgepasste Leistungsvereinbarungen mit der Stadt Wiesbaden erhalten. Denn diesen muss ermöglicht werden, das notwendige und in diese Aufgaben eingewiesene Personal einstellen zu können. Das gilt insbesondere dann, wenn die EVIM die Unterstützung zur Abdeckung der individuellen Bedarfslage von Schülern und Schülerinnen mit Behinderungen ohnehin nicht leisten kann;
- garantieren Sie, dass die Stadt Wiesbaden ihrer grundsätzlichen Verpflichtung zur Umsetzung von Teilhabe und Zugänglichkeit nach Art. 4 UN-BRK nachkommt. Die Sicherung der Teilhabe im Einzelfall und in bedarfsdeckender Form im Sinne der angemessenen Schulbildung gehörte schon immer zu den grundlegenden Verpflichtungen einer Kommune. Das gilt gleichermaßen für die Inklusion wie für die Förderschulen und ist Teil der „angemessenen Vorkehrungen“ nach Art. 24 UN-BRK.

Für weitere Informationen stehen wir gerne auch in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung. Alle Informationen sowie der ausführliche Briefwechsel in dieser Sache können Sie unter auf unserer Web-Seite unter der Rubrik „Das Wiesbadener Modell“ nachlesen (<https://www.gemeinsamleben-hessen.de/de/themen/wiesbadener-modell-und-evim-bildung-ggmbh>).

In der Hoffnung, dass auch die Stadt Wiesbaden wieder in den Kreis der Städte zurückkehrt, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen achtet und ihre Politik nicht mehr nur pekuniären Interessen unterordnet, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Dr. Dorothea Terpitz
1. Vorsitzende Gemeinsam leben Hessen e.V.